



I.

Az. A1-V7522

München, den 01.02.2010

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Neuordnungsverfahren Oberlauterbach III
Markt Wolnzach
Landkreis Pfaffenhofen**

Hinweise für das "örtlich beauftragte" Vorstandsmitglied (örtlich Beauftragter)

1. Allgemeine Aufgaben

Das örtlich beauftragte Vorstandsmitglied hat die Aufgabe, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Teilnehmergeinschaft notwendige Verbindung des örtlichen Vorstands zum Vorsitzenden aufrechtzuerhalten.

Der örtlich Beauftragte überwacht verantwortlich die örtliche Ausführung von Vorstandsbeschlüssen.

Der Vorsitzende hat den örtlich Beauftragten ferner bevollmächtigt, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft anzunehmen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Einwendungen gegen die Wertermittlung (Art. 9 AGFlurbG) und von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des Amtes für Ländliche Entwicklung, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Entwicklung (§ 141 Abs. 1 FlurbG). Der örtlich Beauftragte hat auf den Schreiben das Eingangsdatum festzuhalten und sie umgehend an den Vorsitzenden des Vorstands weiterzuleiten. Er ist nicht befugt, für die Teilnehmergeinschaft bindende Erklärungen abzugeben, Zahlungen zu leisten oder anzuweisen.

Er hat dem Vorstandsvorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen laufend zu berichten. Zu diesem Zweck informiert er sich bei den Vorstandsmitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern umgehend zu verständigen, und zwar

fernmündlich unter der Rufnummer: 089-12131111
oder mit Telefax unter der Rufnummer: 089-12131406
oder schriftlich unter der Anschrift:
oder per E-Mail unter der Adresse: [josef. schillinger@ale-ob.bayern.de](mailto:josef.schillinger@ale-ob.bayern.de)

2. Ladung von Vorstandsmitgliedern und Teilnehmern

Der örtlich Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter(innen) zu Sitzungen laden, gemeinsam mit dem Wegbaumeister bzw. dem Pflanzmeister Hilfskräfte zu Arbeitsleistungen werben, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sorgen und sonstige Tätigkeiten im Auftrag des Vorsitzenden ausführen. Über die Entschädigungen für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder führt er Listen nach besonderer Anweisung.

3. Einsichtnahme in Vorstandsbeschlüsse

Der örtlich Beauftragte erhält Abschriften von Vorstandsbeschlüssen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

4. Überwachung der Geräte und Maschinen der Teilnehmergeinschaft

Aufgabe des örtlich Beauftragten ist es auch, über alle Geräte und Maschinen, die die Teilnehmergeinschaft besitzt, ein Inventarverzeichnis zu führen.

5. Behandlung von Rechnungen

Eingehende Rechnungen an die Teilnehmergeinschaft sind mit dem Eingangsdatum zu versehen und umgehend über den Wegbaumeister bzw. bei Maßnahmen der Landschaftspflege über den Pflanzmeister weiterzuleiten an:

- das Wasserwirtschaftsamt bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen;
- den Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern bzw. das beauftragte Ingenieurbüro bei den sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen (z.B. Wegebaumaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege);
- den Vorsitzenden in den sonstigen Fällen (z.B. Vermessung und Abmarkung usw.).

6. Haftpflichtversicherung

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflichtversicherungssammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert.

Erlangt der örtlich Beauftragte Kenntnis von Schadensfällen, für die der /die Geschädigte die Teilnehmergeinschaft haftbar gemacht hat oder voraussichtlich haftbar machen wird, so hat er sich sofort mit dem Wegbaumeister in Verbindung zu setzen. Dieser benachrichtigt dann den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung.

7. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Teilnehmer und ihre Angehörigen sowie deren Dienstkräfte, die Arbeits- und Fuhrleistungen oder besondere technische Leistungen verrichten, sind bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unfallversichert. Eröffnung und Beendigung des Vorhabens werden vom Amt für Ländliche Entwicklung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mitgeteilt. Die Anmeldung einzelner Arbeitskräfte bei der Berufsgenossenschaft entfällt daher.

Arbeitsunfälle:

Der örtlich Beauftragte setzt sich bei jedem Arbeitsunfall (§§ 7 ff. – SGB VII), von dem er Kenntnis erlangt, sofort mit dem Wegbaumeister in Verbindung. Dieser führt dann die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Unfallmeldung aus.

Schillinger
Techn. Oberamtsrat